



## Sportförderrichtlinien 2016 und 2017 für den Jugendzuschuss in Höhe von 30.000 €

### Voraussetzungen

Der Zuschuss wird ausschließlich an Vereine, die im Stadtverband für Sport in Schwäbisch Hall organisiert sind, gewährt.

Der Zuschuss wird für Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich A-Jugend bzw. U19 gewährt.

#### 1. Übungsleiterzuschuss:

Alle Übungsleitungen im Jugendbereich werden analog zu den Richtlinien des WLSB bezuschusst. Zusätzlich erhält der Verein für hauptamtliche Übungsleitungen den gleichen Zuschuss wie für Ehrenamtliche. Der WLSB sieht hierfür keinen Zuschuss vor. Der Stadtverband für Sport gibt die Kopien der Meldungen der Vereine an den WLSB an das Sportbüro weiter.

Eine Übungsstunde (Zeitstunde) wird vom WLSB je nach Qualifikation mit 1,80–2,25 € bezuschusst (Übungsleiter C, Trainer C: 1,80€/h, Übungsleiter B: 2,25€/h).

Die maximal zu bezuschussende Stundenanzahl beträgt beim WLSB 200 Stunden im Jahr, somit beträgt der Höchstzuschuss pro Übungsleitung 450,00 € im Jahr.

#### 2. Zuschuss für den Erwerb einer Übungsleiterlizenz:

Die Kosten für den Erwerb der Übungsleiterlizenz/des Trainerscheins werden erstattet max. jedoch 250 €/Lizenz.

#### 3. Zuschuss für Lizenzerweiterungen und Fortbildungen:

50% Kostenerstattung bei einem Maximalzuschuss von 100,00 €.

#### 4. Zuschuss für eine leistungsstarke Jugend:

Ein Aufstieg bzw. Gewinn einer Meisterschaft im Ligabetrieb oder einer vom Dachverband ausgeschriebenen Meisterschaft wird mit einem Fixbetrag bezuschusst.

Einzelportler:	100,00 €
Mannschaft 2-5 Personen:	200,00 €
Mannschaft > 5 Personen:	500,00 €

Bei Start-/Spielgemeinschaften von Haller Vereinen wird anteilig bezuschusst.

Bsp.: 3 Vereine bilden eine Spielgemeinschaft, davon ist einer ein Schwäbisch Haller Verein. Bei einer Meisterschaft/bei einem Aufstieg wird ein Zuschuss von 1/3 des Fixbetrages an den Haller Verein gewährt. Die auswärtigen Vereine erhalten keinen Zuschuss.

#### 5. Einzelantrag eines Sportlers (Jugend) bzw. einer Jugendmannschaft

Wenn nach der Bezuschussung nach o.g. Kriterien 1 – 4 noch Haushaltsmittel vorhanden sind, kann im Ausnahmefall und auf Einzelantrag eines Sportlers bzw. einer Mannschaft dieser bzw. diese finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung ist dann möglich, wenn eine Notlage vorliegt oder unverhältnismäßig hohe Kosten anstehen und der Sportler bzw. die Mannschaft dadurch sportlich gefördert wird. Die Entscheidung trifft der FB Jugend, Schule und Soziales nach Rücksprache mit dem Stadtverband für Sport.

30.08.2016